

## Pressepapier unter 2) "aus Regierungskreisen"

Im Prinzip begrüßenswerter Aufschlag, der allerdings noch wesentliche Lücken wie die Abdeckung von Auslandsgründungen und Beteiligungen sowie technischer Unterstützungsmaßnahmen im Rüstungsbereich in Drittländern sowie weitergehende Klagemöglichkeiten neben den betroffenen Unternehmen im Inland aufweist. Diese Lücken zu schließen bleibt eine zentrale Aufgabe für das anstehende parlamentarische Beratungs- und Beschlußverfahren.

# Eckpunkte für das Rüstungsexportkontrollgesetz

Der Koalitionsvertrag sieht für eine restriktive Rüstungsexportpolitik eine stärkere Verbindlichkeit der Regeln für Rüstungsexportentscheidungen durch die Überführung von bestehenden Verwaltungsvorschriften und europäischen Regelungen in ein Gesetz sowie eine Ausweitung der Post-Shipment-Kontrollen vor. Die Eckpunkte dienen der Vorbereitung der Umsetzung des Auftrags aus dem Koalitionsvertrag zur Schaffung eines Rüstungsexportkontrollgesetzes und beinhalten die wesentlichen Vorgaben für die Ausgestaltung dieses Gesetzes. Die Eckpunkte gehen rechtssystematisch von einem eigenständigen Gesetz aus, das die Entscheidungsparameter für Exportgenehmigungen und dazugehörige Verfahrensfragen festschreibt und die Regelungsbereiche des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG)/der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) und des Kriegswaffenkontrollgesetzes (KrWaffKontrG) ergänzt.

Entspricht dem Vorschlag eines eigenständigen Gesetzes (vgl. GKKE-Stellungnahme) und ist von daher rechtstechnisch zu begrüßen. Dadurch wird auch die Bedeutung des Themas hervorgehoben, die bei Integration in AWG und KrWaffKG untergegangen wäre.

## 1. Kriterien für Rüstungsexportentscheidungen

Kernelement des Rüstungsexportkontrollgesetzes ist die gesetzliche Festlegung des Kriterienkatalogs, der für die Bewertung von Ausfuhranträgen und die Ausübung des Ermessens durch die Bundesregierung bei Rüstungsexportentscheidungen maßgeblich und verbindlich ist. Dieser Kriterienkatalog basiert auf den für die EU-Mitgliedstaaten rechtsverbindlichen europäischen Vorgaben der acht Kriterien des Gemeinsamen Standpunktes 2008/944/GASP des Rates der Europäischen Union betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern. Der Kriterienkatalog wird ergänzt und erweitert um Vorgaben der Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern in der Fassung vom 26. Juni 2019. Soweit Vorgaben der Politischen Grundsätze im Verhältnis zu den Kriterien des Gemeinsamen Standpunktes restriktivere Maßstäbe vorsehen, werden diese vorrangig bei der Formulierung der einzelnen Kriterien berücksichtigt. Im Rahmen dieses Kriterienkatalogs wird der Achtung der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts durch das Endbestimmungsland durch eine Neufassung dieses Kriteriums besondere Bedeutung zugemessen.

Entspricht dem Ansatz der Vertatbestandlichung der Kriterien des Gemeinsamen Standpunktes im deutschen Recht. Achtung der Menschenrechte wie des humanitären Völkerrechts war allerdings schon vorher EU-rechtlich geboten. Zu wünschen wäre, daß striktere Vorgaben des GS tatsächlich dann auch vertatbestandlich würden und nicht bloße Absichten.:

## 2. Besondere Berücksichtigung von Menschenrechtsaspekten, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit

Der Berücksichtigung der Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit im Empfängerland wird bei Rüstungsexportentscheidungen größeres Gewicht beigemessen. Dies umfasst auch die Lage von Frauen und Mädchen sowie marginalisierten Gruppen. Dazu wird die Bundesregierung ein erweitertes Menschenrechtskriterium unter Einbeziehung zusätzlicher konkreter Menschenrechtsaspekte einführen. Ausfuhrgenehmigungen werden grundsätzlich nicht erteilt, wenn der hinreichende Verdacht besteht, dass die auszuführenden Güter zur internen Repression, zu fortdauernden und systematischen Menschenrechtsverletzungen sowie zu gender- oder minderheitenspezifischer Gewalt oder im Zusammenhang mit dem Einsatz von Kindersoldaten verwendet werden.

Darüber hinaus können Anträge für Empfängerländer mit angespannter Menschenrechtssituation bei fortdauernden und systematischen Verletzungen von Menschenrechten im Empfängerland – auch über den Bezug zum konkreten Rüstungsgüterinsatz hinaus – abgelehnt werden. Dies wird durch die Aufführung von Regelbeispielen konkretisiert.

Die stärkere Betonung der Berücksichtigung von Menschenrechten etc. klingt eher nach einer politischen Ankündigung einer künftigen Entscheidungspraxis denn nach neuen gesetzlichen Festlegungen, die im übrigen ja auch jetzt schon möglich wäre. Wichtig wäre also auch hier deren Vertatbestandlichung. Das gleiche gilt für die angekündigte Genehmigungsverweigerung bei Repressionsverdacht. Genderspezifische Gewalt ist auch jetzt schon nach ATT verboten. Neu und begrüßenswert sind Regelbeispiele, die später zu Fallgruppen führen können. Sie dürfen aber nicht einschränkend sein, was durch Formulierungen wie "insbesondere" etc.. erreicht werden kann.

### 3. Grundsätzliche Behandlung der Länderkreise EU-/NATO-/NATO-gleichgestellte Länder und Drittländer

Ausgehend vom Grundsatz der Einzelfallentscheidung werden EU-Mitgliedstaaten, NATO-Länder und NATO-gleichgestellte Länder bei Rüstungsexportentscheidungen privilegiert. Der Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern in diese Länder wird grundsätzlich nicht beschränkt. Eine ausnahmsweise Beschränkung auch bei EU-, NATO- und NATO-gleichgestellten Staaten ist aus besonderen außen- und sicherheitspolitischen Gründen oder im Hinblick auf die Achtung der Menschenrechte möglich. Der Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern in Drittländer wird unter Berücksichtigung außen- und sicherheitspolitischer Erwägungen hingegen restriktiv gehandhabt. Der Export von Kriegswaffen wird nur genehmigt, wenn besondere außen- und sicherheitspolitische Interessen für eine zu erteilende Genehmigung sprechen.

Keinerlei Änderung gegenüber Status quo? Entprivilegierungsmöglichkeiten auch für NATO-Länder sollten explizit ins Gesetz aufgenommen werden. Was ist bei Drittländerexporten, wenn zwar außen- und sicherheitspolitische Interessen für eine Genehmigung sprechen, die Menschenrechtslage aber schlecht ist? Die geplante "restriktive Handhabung" sollte explizit und möglichst konkret in das Gesetz aufgenommen werden, etwa durch Formulierungen wie "nur wenn ausnahmsweise schwerwiegende, überragende, Belange zwingend für den Export sprechen".

### 4. Erweiterung des Länderkreises der NATO-gleichgestellten Länder

Der Bundesregierung wird gesetzlich die Befugnis eingeräumt, den privilegierten Länderkreis der NATO-gleichgestellten Länder auf Basis feststehender Kriterien durch Regierungsbeschluss anzupassen. Der Länderkreis der NATO-gleichgestellten Länder soll um die Länder Republik Korea, Singapur, Chile und Uruguay erweitert werden. Die Bundesregierung wird den Länderkreis der NATO-gleichgestellten Länder regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, überprüfen. Dabei sollen besonders strategisch wichtige und gleichgesinnte Partner in den Blick genommen werden, die für die Einhaltung der regelbasierten internationalen Ordnung stehen.

Kann man so sehen. Die Länderkreiserweiterung sollte aber dem BT zur Kenntnis vorab und zur Stellungnahme vorgelegt werden. Außerdem wäre zu erwägen, ob eine solche Ausweitung an zB Situationen wie in Art. 51 UN-Charter angesprochen gebunden werden sollten (Ukraine-Fall).

### 5. Grundsatz der Einzelfallprüfung und Differenzierungsmöglichkeiten innerhalb des Länderkreises der Drittländer

Maxime der Rüstungsexportentscheidungen der Bundesregierung bleibt die Einzelfallentscheidung. Unbeschadet dieses Grundsatzes kann die Bundesregierung allgemeine Maßgaben zum grundsätzlichen Umgang mit Ausfuhranträgen für bestimmte Drittländer aufstellen. Soweit eine entsprechende Feststellung vorgenommen wird, erfolgt diese auf Grundlage der Kriterien für Einzelfallentscheidungen unter maßgeblicher Berücksichtigung des Kriteriums der Achtung der Menschenrechte, des humanitären und sonstigen Völkerrechts, der Einhaltung demokratischer und rechtsstaatlicher Grundsätze durch das Endbestimmungsland, dessen Aggressionspotentials sowie zentraler außen- und sicherheitspolitischer Interessen. Auf diese Weise eröffnet das Rüstungsexportkontrollgesetz der Bundesregierung die Möglichkeit, eine grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit (zum Beispiel im Falle besonderer Werte- oder Sicherheitspartnerschaften mit Ländern) oder eine grundsätzliche Ablehnungsvermutung für ein Endbestimmungsland festzulegen. Im Fall fortdauernder und systematischer Menschenrechtsverletzungen sowie schwerwiegender Demokratiedefizite ist die Bundesregierung gehalten, eine Ablehnungsvermutung festzulegen. Die Festlegung durch die Bundesregierung kann dabei in ihrer Reichweite umfassend (jegliche Rüstungsgüter, jegliche Empfänger) oder für Teilbereiche (bestimmte Güter, bestimmte Empfänger, zeitliche Befristung) erfolgen.

Es soll ausdrücklich die Möglichkeit festgeschrieben werden, Länder, die sich in Konflikten befinden oder bei denen ein Ausbruch eines Konfliktes konkret zu befürchten ist, im Einklang mit den der deutschen Außenpolitik zugrunde liegenden Werten und den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und geltendem Völkerrecht in ihren legitimen Interessen, insbesondere dem Recht auf Selbstverteidigung, zu unterstützen. Dabei

Hier sollen offenbar neue gesetzeseergänzende Grundsätze geschaffen werden, deren Verbindlichkeit und Rang gegenüber dem Gesetz fraglich sind. Wie ist auch das Verhältnis zu Ziff.2 Absatz 2: Dort wird die Verweigerung von Genehmigungen über das konkret in Rede stehende Rüstungsgut hinaus angesprochen, hier geht es um bloße Vermutungstatbestände. Notwendig wäre mE außerdem unabhängig von der verwaltungsrechtlichen Selbstverständlichkeit einer Einzelfallentscheidung eine umfassende außen- und sicherheitspolitische, strategische, im Bundestag zu diskutierenden und ggf. auch zu verabschiedenden Einbindung aller Exportentscheidungen. Der BT. muß jedem Bundeswehreinstitut zu stimmen. Das sollte gleichermaßen bei der nicht minder relevanten grundsätzlichen Ausrichtung der Rüstungsexportpolitik gelten, nicht zuletzt auch aufgrund der negativen Tendenzentscheidung des Grundgesetzes in Art. 26 Abs. 2 GG.

berücksichtigt die Bundesregierung die Lage und Positionierung der Bundesrepublik in Bezug auf den Konflikt, bestehende Bündnisverpflichtungen und Sicherheitspartnerschaften, anderweitige außen- und sicherheitspolitische Belange sowie das Vorliegen einer völkerrechtswidrigen Androhung oder Anwendung von Gewalt gegenüber dem Empfängerstaat. In Bezug auf Israel sind insbesondere das Existenzrecht und die Sicherheit Israels entscheidungsleitend.

Hier fragt sich, inwieweit die in Ziff.5 genannten Gesichtspunkte neben oder gar an die Stelle der rechtlich bindenden Genehmigungskriterien treten sollen/können. Sollen die Ablehnungs- bzw. Genehmigungsvermutungen die Einzelfallprüfung nach Kriterien überrollen? Unterstützung im Selbstverteidigungsfall gemäß Art.51 UN-Charta folgt auch aus den Kriterien des GS. Der ganze Text wirkt eher wie eine Neuauflage der politischen Grundsätze und nicht wie ein Gesetzestext. Was soll bei so detaillierten Ergänzungsmöglichkeiten noch das Gesetz?

## **6. Ausweitung der Post-Shipment-Kontrollen (PSK) und neue Meldestelle für weitergeleitete Waffen**

Das Instrument der Post-Shipment-Kontrollen (PSK) wird gesetzlich verankert und in seinem Anwendungsbereich ausgeweitet. Über die bisherige Beschränkung auf Drittländer hinaus sollen PSK zusätzlich in EU/NATO- und NATO-gleichgestellten Staaten möglich sein, soweit dies im Einzelfall angezeigt ist. Gegenstand der PSK sollen zudem zukünftig alle Kriegswaffen sowie alle Schusswaffen sein, die an staatliche Empfänger geliefert werden. Überdies wird die Möglichkeit eröffnet, bei Vorliegen besonderer Umstände im Einzelfall auch bei weiteren sonstigen Rüstungsgütern die Zustimmung zur PSK zur Voraussetzung einer Genehmigungserteilung zu machen. Ausgenommen von den PSK werden Zulieferungen und Bestandteile, die in andere Güter integriert oder darin verbaut werden. Werden bei der PSK Verstöße festgestellt, greift ein abgestuftes Sanktionskonzept, welches sich an Art, Schwere und Häufigkeit des Verstoßes orientiert. Über durchgeführte Post-Shipment-Kontrollen und deren Ergebnisse wird im Rüstungsexportbericht informiert

Die Bundesregierung geht Hinweisen zu im Ausland unbefugt weitergeleiteten oder abhandengekommenen Waffen in jedem Fall nach. Im Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) wird für entsprechende Hinweise eine Meldestelle eingerichtet. Eingehende Hinweise werden nach Verifizierung bei zukünftigen Genehmigungsentscheidungen berücksichtigt und wo angebracht an die Ermittlungsbehörden weitergegeben.

Begrüßenswert besonders, dass auch PSC bei NATO-Ländern möglich sein sollen. Strittig wird natürlich immer sein, wann das "angezeigt" ist. Wichtig ist, wie die Sanktionsspirale aussehen soll. Sie sollte im Gesetz festgelegt werden.

## **7. Differenzierung zwischen Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern**

Die Unterteilung der Rüstungsgüter in die Unterkategorien Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter ist eine bewährte Methode, um schon bei abstrakter Betrachtung des Gutes bestehenden Unterschieden zwischen den Rüstungsgütern im Hinblick auf ihre Einsatzcharakteristik und Kontrollbedürfnisse Rechnung zu tragen. Das Rüstungsexportkontrollgesetz wird daher auf der etablierten technischen Unterteilung der Rüstungsgüter in zwei Unterkategorien aufbauen, zumal diese auch für zahlreiche Fragen von Bedeutung ist, die nicht mit dem Export zusammenhängen.

Damit wäre der Vorschlag einer Beseitigung des Genehmigungsanspruchs bei sonstigen Rüstungsgütern (§ 1 AWG) abgelehnt. Ob das von der oft identischen Lethalität der verschiedenen Waffenkategorie her gerechtfertigt ist, erscheint zweifelhaft.

Für Kriegswaffen wird daher weiterhin gelten, dass kein Anspruch auf Erteilung von Genehmigungen besteht und erteilte Genehmigungen jederzeit widerruflich sind. Für sonstige Rüstungsgüter gilt im Ausgangspunkt der Grundsatz der Außenwirtschaftsfreiheit. Das Rüstungsexportkontrollgesetz setzt dieser Freiheit jedoch klare Grenzen. Für die Feststellung, ob im konkreten Fall ein Anspruch auf Ausfuhr sonstiger Rüstungsgüter besteht oder nicht, ist damit nicht deren technische Einstufung als sonstige Rüstungsgüter maßgeblich, sondern die im Rüstungsexportgesetz neu gefassten, verbindlichen Kriterien und die außen- und sicherheitspolitische Bewertung der Bundesregierung. Dies gilt ebenso für die mögliche Aufhebung der Gültigkeit von erteilten Genehmigungen durch einen Widerruf.

Man muß unterscheiden zwischen grundsätzlichem Ausfuhranspruch nach § 1 AWG und der konkreten Ausfuhrgenehmigung, die gleichwohl versagt werden kann, aber verwaltungsrechtlich natürlich schwerer fällt, wenn anders als bei Kriegswaffen ein grundsätzlicher Genehmigungsanspruch besteht.

Das Rüstungsexportkontrollgesetz wird so auch dem Umstand Rechnung tragen, dass Rüstungsgüter, die bei isolierter Betrachtung zunächst weniger militärisch relevant erscheinen mögen als andere, je nach konkretem Endverwender und konkreter Endverwendung dennoch Exportbeschränkungen unterliegen. Dies erfolgt durch die oben unter den Nummern 1-

5 beschriebenen neu gefassten und verbindlichen Kriterien und Grundsätze, durch die bei jeder Genehmigungsentscheidung die Situation im Empfängerland, die beabsichtigte Verwendung und andere relevante Aspekte des konkreten Einzelfalls berücksichtigt werden.  
[Merkwürdige Formulierung: Alle sonstigen Rüstgüter sind militärisch relevant und bedürfen der Ausfuhrgenehmigung.](#)  
Die Kriegswaffenliste wird überarbeitet und aktualisiert. Dabei wird die Aktualität der Listungen auch daraufhin überprüft, ob Güter aufgrund technologischer und militärstrategischer Entwicklung besondere Einsatzrelevanz für kriegerische Auseinandersetzungen erlangt haben. Wo angebracht, werden Listungen neu hinzugefügt oder im Lichte von Transparenz und Rechtssicherheit geändert. Neu in die Kriegswaffenliste aufzunehmende – bisher sonstige – Rüstungsgüter unterfallen zukünftig den strengeren Maßgaben und dem repressiven Ausfuhrverbot des KrWaffKontrG.

## **8. Dualität von KrWaffKontrG und AWG/AWV bei Kriegswaffenexporten („doppeltes Genehmigungserfordernis“)**

Anstelle der bisherigen Rechtslage, wonach bei Kriegswaffenausfuhren sowohl ein kriegswaffenkontrollrechtliches als auch ein außenwirtschaftsrechtliches Genehmigungsverfahren durchgeführt werden muss, soll zur Verfahrensvereinfachung und Verminderung des Bürokratieaufwands zukünftig eine gemeinsame Genehmigung mit sog. Konzentrationswirkung erteilt werden. Im konzentrierten Genehmigungsverfahren werden alle relevanten Aspekte des Antrags abschließend geprüft. Der Widerruf einer solchen Genehmigung wird entsprechend den bisherigen Regelungen des Kriegswaffenkontrollgesetzes ausgestaltet.

[D.h. Fortfall der Komplementärgenehmigungen durch das BAFA. Damit wird das Verfahren beschleunigt und allein dem Bundessicherheitsrat zugeordnet. Ob man das außer aus Unternehmenssicht gut finden soll, ist die Frage. Außerdem wird der Sachverstand des BAFA ausgeblendet.](#)

## **9. Begründung von Genehmigungsentscheidungen**

Die Bundesregierung unterrichtet den Deutschen Bundestag über abschließende Genehmigungsentscheidungen, denen eine Befassung des Bundessicherheitsrats vorangegangen ist. Die Information über entsprechende Genehmigungsentscheidungen wird schriftlich an den Wirtschaftsausschuss, den Ausschuss für Auswärtige Angelegenheiten und den Ausschuss für Verteidigung des Deutschen Bundestages übermittelt. Auf Anforderung des Wirtschaftsausschusses, des Ausschusses für Auswärtige Angelegenheiten und des Ausschusses für Verteidigung erörtert die Bundesregierung die Gründe für die Erteilung der betreffenden Genehmigungen mündlich in der Ausschusssitzung. Dieses Unterrichtsverfahren wird ausgeweitet und künftig auf alle abschließenden Genehmigungsentscheidungen für die Ausfuhr von Kriegswaffen in Drittländer – unabhängig von einer Befassung des Bundessicherheitsrates – angewendet.

[Mehr ist wohl nicht drin angesichts der hM in Bezug auf die einschlägigen BVerfG-Entscheidungen, die man auch offener interpretieren kann..](#)

## **10. Statistische Transparenz zu Genehmigungsentscheidungen und Ausfuhren sowie Berichtswesen**

Die Berichterstattung und Informationsbereitstellung zu Genehmigungsentscheidungen werden transparenter ausgestaltet. Hierzu werden Möglichkeiten für die Veröffentlichung der Genehmigungsdaten in Form einer recherchierbaren Datenbank unter Aufwands- und rechtlichen Gesichtspunkten geprüft. Die bereits existierende EU-Datenbank ist davon unberührt.

Betreffend die Veröffentlichungsfähigkeit von vom Statistischen Bundesamt erhobenen Daten zu tatsächlichen Ausfuhren von Kriegswaffen wird geprüft, welche rechtlichen Möglichkeiten einer Gesetzesänderung bestehen, die eine weitergehende Veröffentlichung der Daten zu tatsächlichen Ausfuhren zulassen.

[Immerhin eine Bemühensklausel, die der langjährigen Forderung entspricht.](#)



## 11. Opferschutz durch zivilrechtliche Haftung, Prozessstandschaft für Verbände, Nebenklage

Die Rechte derer, die durch exportierte Rüstungsgüter infolge qualifizierter Pflichtverstöße der Ausführer zu Schaden kommen, werden gestärkt. Verletzen ein Unternehmen oder seine verantwortlichen Mitarbeiter:innen in qualifizierter Weise gesetzliche Pflichten (z.B. Strafvorschriften) nach dem Rüstungsexportkontrollgesetz, dem Außenwirtschaftsgesetz oder dem Kriegswaffenkontrollgesetz, so hat das Unternehmen die Schäden zu ersetzen, die Betroffene infolge der Pflichtverstöße durch den Einsatz von exportierten Rüstungsgütern an Leib oder Leben erleiden. Die Anforderungen an beizubringende Beweise, insbesondere im Hinblick auf die Kausalität zwischen Gesetzesverletzung, Rechtsgutsverletzung und Schaden, werden so modifiziert, dass sie der Möglichkeit zur praktischen Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen nicht grundsätzlich entgegenstehen. Die Anwendbarkeit der Schadensersatzregelungen wird kollisionsrechtlich abgesichert, so dass Betroffenen der Rechtsweg in Deutschland offensteht. Der Schadensersatz ist ausgeschlossen, wenn die Verursachung des Schadens nach dem Völkerrecht oder dem Recht des Ortes der schadensverursachenden Verletzungshandlung erlaubt war.

[Ausschluß eines Schadensersatzanspruches auch bei entsprechendem Ortsrecht erscheint zu weitgehend.](#)

Der Schadensersatz kann vor deutschen Zivilgerichten eingeklagt werden. Betroffene können sich bei der Durchsetzung ihres Anspruchs von anerkannten Verbänden prozessstandschaftlich vertreten lassen.

Die Anerkennung der vertretungsberechtigten Verbände kann nur erfolgen, wenn der Verband seit mindestens drei Jahren in einem der Themengebiete Rechtsberatung, Friedenserhaltung, Rüstungs(export)kontrolle oder Menschenrechtsschutz schwerpunktmäßig und kontinuierlich tätig ist. [GKKE-Forderung nach eigenständigem opferunabhängigen Einspruchsrecht gegen Rüexportentscheidungen durch Verbände bleibt damit unerfüllt.](#)

Der Erarbeitungsprozess für das Rüstungsexportkontrollgesetz wird begleitet von einer Revision der Vorschriften des KrWaffKontrG, die auch die Überprüfung der Reichweite der Straftatbestände dieses Gesetzes und insbesondere die Aufnahme der Strafbarkeit des Erschleichens von Genehmigungen beinhaltet; einschließlich der Überprüfung der Zuverlässigkeitsvorgaben für beteiligte Unternehmen und deren Einhaltung. In diesem Zusammenhang wird angestrebt, das Recht der Nebenklage für Prozesse zur Verfolgung strafbarer Handlungen im Zusammenhang mit der Ausfuhr von Rüstungsgütern nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz und dem Außenwirtschaftsgesetz einzuführen, die es betroffenen Dritten ermöglicht, sich an Strafprozessen als Nebenkläger zu beteiligen.

[Damit wäre ggf. die im Stuttgarter Prozess entdeckte Strafbarkeitslücke geschlossen.](#)

## 12. EU-Rüstungsexportverordnung / Abkommen / Gemeinschaftsprojekte

Es ist Ziel der Bundesregierung, die Zusammenarbeit im Rahmen der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik auf europäischer Ebene zu stärken, die verteidigungswirtschaftliche Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten zu vertiefen und die Konvergenz von Entscheidungen über Ausfuhren von Rüstungsgütern zu fördern. Die Bundesregierung setzt sich deshalb für das Vorhaben einer EU-Rüstungsexportverordnung ein.

Zugleich soll die Zusammenarbeit mit unseren Partnern auf vertraglicher Grundlage - wie das Übereinkommen über Ausfuhrkontrollen im Rüstungsbereich zwischen Frankreich, Spanien und Deutschland - gestärkt und durch den Beitritt weiterer Partner oder den Abschluss weiterer Abkommen vertieft werden. Den völkerrechtlichen Vereinbarungen kommt dabei im Fall der Abweichung von nationalen Regelungen Vorrang zu.

Die Entscheidungskompetenzen im Rahmen von Abkommen sollen unter Abwägung des besonderen Interesses an Kooperationsfähigkeit und dem Ziel der Durchsetzung einer restriktiven Rüstungsexportpolitik weiterentwickelt werden. Eine Option ist, dass sie im Falle des Exports gemeinsam produzierter Rüstungsgüter auch gemeinsame, mit (ggf. qualifizierter)

[Damit große Gefahr der Aushebelung des Dt. Exportkontrollrechts im Sinne der Scholzforderung. Außerdem höchst fraglich<sup>5</sup> ob das angesichts des vorrangigen Unwerturteils des Art. 26 Abs. 2 GG verfassungsrechtlich zulässig ist. Schließlich wäre ggf. eine Entscheidung des Bundestages wg. der völkerrechtlichen vertraglichen Bindungs- und Vorrangwirkung erforderlich.](#)

Mehrheit getroffene Entscheidungen der Kooperationspartner vorsehen. Für die Mehrheitsentscheidungen ist eine Stimmrechtsgewichtung anzustreben, die dem jeweiligen Umfang der Projektbeteiligung der Kooperationspartner entspricht. Aus meiner Sicht und im Sinne des Gutachtens von Prof. Sigrid Boysen verfassungswidrig (u.A. Verstoß gegen Art. 26 Abs. 2 GG)

Im Rahmen dieser Option soll im Übereinkommen über Ausfuhrkontrollen im Rüstungsbe-  
reich die Einrichtung eines projektübergreifenden Steuerungsgremium angestrebt werden, in  
dem die jeweils betroffenen Projekt- oder Kooperationsländer mehrheitlich auf Grundlage  
des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP des Rates vom 8. Dezember 2008 (bzw.  
einer Nachfolgeregelung) bzw. nach Inkrafttreten auf Grundlage der neuen EU-Rüstungsex-  
portverordnung über Drittlandbelieferungen entscheiden. Zudem sollen Regelungen verein-  
bart werden, die jedem beteiligten Projekt- oder Kooperationsland bei Berufung auf eine ver-  
änderte Sach- oder Rechtslage das Recht einräumen, eine Abstimmung zu der Frage einzu-  
berufen, ob die ursprüngliche Ausfuhrentscheidung aufrechterhalten oder die Entscheidung  
aufgehoben bzw. abgeändert werden sollte (Revisionsrecht). Nach entsprechenden Konsul-  
tationen wird im Steuerungsgremium über diese Frage mit (ggf. qualifizierter) Mehrheitsent-  
scheidung befunden, die für alle Programm- oder Kooperationsländer bindend sein soll.  
Absolut naive Vorstellung, dass sich D hier im Konfliktfall durchsetzt!  
Entsprechende Weiterentwicklungen zu den Entscheidungskompetenzen in Abkommen sol-  
len dem Bundestag zur Zustimmung vorgelegt werden. Über Entscheidungen des Steue-  
rungsgremiums betreffend Drittlandsbelieferungen wird der Bundestag entsprechend der In-  
formationspraxis bei abschließenden Genehmigungsentscheidungen des Bundessicherheits-  
rates informiert.

Bei zukünftigen Gemeinschaftsprojekten mit EU-/NATO-/NATO-gleichgestellten Partnerlän-  
dern, die nicht Vertragspartner des Übereinkommens sind, ist es Ziel der Bundesregierung,  
in zwischenstaatlichen Vereinbarungen Regelungen zu den Entscheidungsprozessen zu tref-  
fen, die den Regelungen und Mechanismen der angestrebten Weiterentwicklung des Über-  
einkommens entsprechen (Steuerungsgremium, Mehrheitsentscheidung, Revisionsrecht).

### **13. Zustimmungserfordernis bei Re-exporten (Re-exportvorbehalt)**

Der gemeinsamen Wertebasis mit unseren verbündeten EU-, NATO- und NATO-gleichge-  
stellten Partnern wird bei der Festlegung von Zustimmungserfordernissen bei Re-exporten  
(„Re-exportvorbehalt“) von ursprünglich aus Deutschland in diese Länder zugelieferten sons-  
tigen Rüstungsgütern Rechnung getragen. Die Bundesregierung soll festlegen können, dass  
es bei Re-exporten aus diesen Ländern einer deutschen Zustimmung zum Re-export nicht  
bedarf, wenn die zugelieferten Güter einen Wert von 100.000 Euro nicht übersteigen. Ausge-  
schlossen von diesem Verzicht auf den Re-exportvorbehalt sind Handfeuerwaffen, Technolo-  
gie und Software, sowie grundsätzlich alle Kriegswaffen.

Soll das nur für komplette Rüstungsgüter oder auch für zugelieferte Komponenten gelten? Im letzteren Fall wäre das positiv zu bewerten.

### **14. Zuverlässigkeit; Korruptionsbekämpfung**

Die Zuverlässigkeit exportierender Personen und Unternehmen bleibt eine zentrale Voraus-  
setzung für jede Genehmigung von Rüstungsgüterausfuhren. Die Grundsätze der Bundesre-  
gierung zur Prüfung der Zuverlässigkeit von Exporteuren von Kriegswaffen und rüstungsrele-  
vanten Gütern von 2001 werden in geeigneter Weise in gesetzliche Regelungen überführt.  
Bei tatsächlichen Anhaltspunkten für eine Unzuverlässigkeit werden Genehmigungsanträge  
ausgesetzt oder abgelehnt. Genehmigungen sollen in diesem Fall auch widerrufen werden  
können.

Im Zuge dessen wird auch das Thema Korruption im Zusammenhang mit Rüstungsexporten  
im Gesetz adressiert. Es wird klargestellt, dass die Verwirklichung von Korruptionsdelikten  
durch Verantwortliche in exportrelevanten Unternehmensteilen zur Annahme von

Unzuverlässigkeit führt. Dies soll zukünftig auch für die Verwirklichung von Korruptionsdelikten gelten, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit Rüstungsexportvorhaben stehen, sofern sie die das Rüstungsvorhaben verantwortenden MitarbeiterInnen betreffen. Zudem werden die Ergebnisse der derzeit laufenden Arbeiten an einer Weiterentwicklung des Gemeinsamen Standpunktes 2008/944/GASP mit Blick auf eine Berücksichtigung der Korruptionsbekämpfung in dessen Kriterien, soweit sie vorliegen, im Gesetz reflektiert werden.

Den Genehmigungsbehörden wird Zugriff auf korruptionsrelevante Informationen im Wettbewerbsregister eingeräumt, damit diese Informationen in den Antragsverfahren der Rüstungsexportkontrolle berücksichtigt werden können.

Schön!

### **15. Ausstattung des BAFA für zusätzliche Aufgaben**

Für die im Rahmen des Rüstungsexportkontrollgesetzes und dessen Umsetzung zusätzlich beim BAFA anfallenden Aufgaben (u.a. Ausweitung der Post-Shipment-Kontrollen, Meldestelle für weitergeleitete Waffen, Transparenzmaßnahmen) und zur Gewährleistung einer zügigen Bearbeitung der Antragsverfahren wird das BAFA adäquat mit mehr Personal und Sachmitteln ausgestattet. Hierfür sind in den Haushaltsaufstellungen die erforderlichen Personal- und Sachmittel für den Bereich der Exportkontrolle des BAFA vorzusehen.

Leider fehlen völlig Vorschläge für die Erfassung der Umgehung der dt. Rüexportkontrolle durch Ausgründungen und/oder Anteilsübernahmen an ausländischen Rüstungsunternehmen durch dt. Rüstungsunternehmen sowie die Erweiterung der Genehmigungsbedürftigkeit für die Technische Unterstützung auf alle Fälle und nicht nur Fälle von Massenvernichtungswaffen oder Embargoländer.

Damit bleiben bzw. blieben wesentlich Lücken offen. Das wirksamste neue Gesetz nützt wenig, wenn die Umgehung weiterhin so leicht bleibt.